Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0012

Einreicher: Stadtverordneter Krämer, Fraktion DIE LINKE öffentlich

Betreff:
Private Feuerwerke

Erstellungsdatum:	06.01.2020
Eingang Büro der SVV:	08.01.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	08.01.2020
Termin der Beantwortung:	22.01.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	31.01.2020

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Private Feuerwerke sorgen für eine Menge Müll und dicke Rauchschwaden. Laut Umweltbundesamt wird in einer einzigen Silvesternacht so viel Feinstaub in die Luft geblasen, wie sie 15 Prozent des jährlichen Auto- und Lkw-Verkehrs erzeugen. Aus Sicherheitsgründen haben etliche Kommunen örtlich begrenzte Feuerwerksverbote erlassen. Sie gelten etwa in historischen Altstädten mit Fachwerkbestand oder an Krankenhäusern

Potsdam ist eine Stadt am Wasser. Jahr für Jahr feiern viele Potsdamer*innen den Jahreswechsel auf den Brücken und Uferwegen. Dabei schießen sie nur allzu gern Raketen und Böller auf die Havel und Nuthe. Ein solches Verhalten ist neben den üblichen Kritikpunkten an privatem Feuerwerk gleich doppelt ignorant gegenüber unserer Umwelt, da damit in Kauf genommen wird, unsere Gewässer zu verschmutzen.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. **Wie lässt sich ein Feuerwerksverbot für die Potsdamer Brücken und Wasserwege gestalten?**

 Der Verwaltung sind keine Rechtsgrundlagen bekannt, auf deren Basis zu Silvester ein Feuerwerksverbot auf Potsdamer Brücken und Wasserwegen erlassen werden kann. Siehe auch Beantwortung der Frage 2.

2. **Welche Vorraussetzungen müssen vorhanden sein, um bestimmte Bereiche der Stadt zu böllerfreien Zonen zu gestalten?**

 Nach § 23 der 1. SprengV (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.
 Eine darüber hinaus gehende Rechtsgrundlage zum Erlass eines generellen Verbotes privater Feuerwerke in bestimmten Zonen sieht das Sprengstoffrecht bislang nicht vor.

Unterschrift

§ 24 Absatz 2 der 1. SprengV eröffnet lediglich die Möglichkeit, Silvesterfeuerwerke der Kategorie F2 (frei verkäufliche für Privatpersonen vor Silvester) in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (z.B. Reetdächer und Tankstellen) oder pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (sogenannte Böller) in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu verbieten.

Bei einem reinen Böllerverbot, das rechtlich möglich wäre, ist die Durchsetzung durch die Polizei und die Ordnungsdienste aber nicht zuletzt wegen der begrenzten Personalkapazitäten gerade in einer einsatzintensiven Nacht wie Silvester kaum möglich.

Auf Grundlage des Ordnungsrechtes ist ein generelles Verbot von Silvesterfeuerwerken in bestimmten Bereichen einer Kommune nur möglich, wenn eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt. Dies ist nach Prüfung für die Landeshauptstadt Potsdam nicht gegeben (Bericht des Oberbürgermeisters in der Stadtverordnetenversammlung vom 02.12.2019).

3. **Wie viele Feuerwerke, außerhalb von Silvester, sind in in den vergangenen fünf Jahren in Potsdam genehmigt worden? Bitte nach Jahren und nach privaten, kommerziellen und öffentlichen Anlässen bzw. Veranstaltungen auflisten.**

Zu den angefragten Zahlen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen 19/SVV/0588 und 19/SVV/1037verwiesen.

Nachfolgend werden die Zahlen der genehmigten Feuerwerke für das Jahr 2019 ergänzt:

für Privatpersonen:	10,
für professionelle Pyrotechniker:	12.